

Ergänzende Vorgaben zum Einspeisemanagement nach §§ 9, 14 EEG 2014 im Netz der Stadtwerke Konstanz GmbH

1. Geltungsbereich und Inhalt

Die nachfolgenden ergänzenden Vorgaben zum Einspeisemanagement nach §§ 9, 14 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der seit dem 01.08.2014 geltenden Fassung (nachfolgend als „EEG 2014“ bezeichnet) gelten in Ergänzung zu den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Konstanz GmbH (nachfolgend als „Netzbetreiber“ bezeichnet) und sind somit Bestandteil des Anschlussnutzungsverhältnisses. Sie konkretisieren die sich aus den §§ 9, 14, 100 Abs. 1 1. Halbsatz und Nr. 10. b) aa) EEG 2014 ergebenden Pflichten des Netzbetreibers und der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des EEG 2014 und von KWK- Anlagen im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der seit dem 19.07.2012 geltenden Fassung (KWKG 2012) (nachfolgend als „Anlagenbetreiber“ bezeichnet).

2. Abrufung der Ist-Einspeisung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014)

Sofern die Anlage nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 oder § 3 Abs. 2 KWKG 2012 (nachfolgend als „Anlage“ bezeichnet) über eine installierte Leistung von mehr als 100 Kilowatt verfügt, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, eine registrierende Leistungsmessung zu installieren. Die Abrufung und Übertragung der Ist-Einspeisung wird über ein vom Netzbetreiber bereitgestelltes (vermietet an Anlagenbetreiber) EEG-Endgerät realisiert.

Siehe dazu: „Technische Mindestanforderungen über Errichtung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen im Netzgebiet des Netzbetreibers Stadtwerke Konstanz GmbH (SWK)“.

3. Reduzierung der Einspeiseleistung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 2 Nr. 1 EEG)

3.1.1 Sofern es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt bis maximal 100 Kilowatt handelt, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, ein EEG-Endgerät (Rundsteuerempfänger) nach den Vorgaben der Technische Mindestanforderungen über Errichtung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen im Netzgebiet des Netzbetreibers Stadtwerke Konstanz GmbH (SWK) zu installieren. Die Einrichtungen bleiben im unterhaltspflichtigen Eigentum des Netzbetreibers und werden an den Anlagenbetreiber vermietet (siehe: Vertragsangebot zur Miete technischer Einrichtungen für das Einspeisemanagement im Netzgebiet der Stadtwerke Konstanz GmbH). Durch den Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass die Funktion der Einrichtungen, insbesondere durch die Wahl des Einbauortes, zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt ist.

3.1.2 Sofern es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt handelt, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, ein EEG-Endgerät (Fernwirkanlage) nach den Vorgaben der Technische Mindestanforderungen über Errichtung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen im Netzgebiet des Netzbetreibers Stadtwerke Konstanz GmbH (SWK) zu installieren. Die Einrichtungen bleiben im unterhaltspflichtigen Eigentum des Netzbetreibers und werden an den Anlagenbetreiber vermietet (siehe: Vertragsangebot zur Miete technischer Einrichtungen für das Einspeisemanagement im Netzgebiet der Stadtwerke Konstanz GmbH). Durch den Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass die Funktion der Einrichtungen, insbesondere durch die Wahl des Einbauortes, zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt ist.

3.2 Die Anlage des Anlagenbetreibers müssen die Steuersignale der Stufenregelung umsetzen können.

Siehe hierzu: Technische Mindestanforderungen über Errichtung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen im Netzgebiet des Netzbetreibers Stadtwerke Konstanz GmbH.

3.3 Sofern eine nach dem 31.12.2011 in Betrieb genommene Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie über eine installierte Leistung von höchstens 30 Kilowatt verfügt, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Anforderung nach Ziff. 3.1 – 3.2 zu

erfüllen oder die Anforderung gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 2 b) EEG 2014 dadurch zu erfüllen, dass durch eine entsprechende Beschränkung der Wechselrichterleistung oder durch die Installation eines entsprechend voreingestellten Leistungswächters am Netzverknüpfungspunkt die maximale Wirkleistung jederzeit auf 70 % der installierten Leistung reduziert ist.

- 3.4 Maßgeblich für die Erfüllung der Leistungsbegrenzung nach Ziffer 3.2 und 3.3 ist der 1/4h-Messwert am Netzverknüpfungspunkt.
- 3.5 Im Übrigen sind die Empfehlungen der zuständigen Behörden und Verbände der Netzbetreiber, insbesondere des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und des Bundeswirtschaftsministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), die Empfehlungen des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE in der jeweils aktuellen Fassung und die jeweils gültigen technischen Regelwerken, insbesondere der VDE-AR-N 4105 und DIN 43870, zu beachten.

4. Kostentragung

Die Kosten für die Erfüllung der sich aus Ziff. 2 bis 3 ergebenden Verpflichtungen trägt der Anlagenbetreiber.

5. Durchführung des Einspeisemanagements

Im Übrigen führt der Netzbetreiber das Einspeisemanagement, insbesondere hinsichtlich Abschaltangfolge, Berechnung von Entschädigungszahlungen und Auswirkungen auf die Netzentgelte nach Maßgabe des „Leitfaden(s) zum EEG-Einspeisemanagement“ der Bundesnetzagentur in der jeweils aktuellen Fassung durch.